

B. Lohnschema

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

	EURO 01.05.2026 – 30.04.2027	EURO 01.05.2026 – 30.04.2027
	Stundenlohn	Monatslohn

Lohngruppen: Allgemein

I.	14,97	2.593,26
II.	13,97	2.420,06
III.	13,17	2.281,50
IV.	12,37	2.142,94

Kollektivvertragliche Lehrlingseinkommen pro Monat:

	EURO 01.05.2026 – 30.04.2027
im 1. Lehrjahr	955,54
im 2. Lehrjahr	1.231,59
im 3. Lehrjahr	1.603,20
im 4. Lehrjahr	2.049,12

C. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – „Parallelverschiebung“:

Die am 30. April 2026 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 01. Mai 2026 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Folgende kollektivvertraglichen Stundenlöhne sind als Basis für die Ermittlung der Überzahlung am 30. April 2026 heranzuziehen:

I.	€ 14,58
II.	€ 13,58
III.	€ 12,78
IV.	€ 11,98

Artikel III – Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 01. Mai 2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,97 % erhöht.

Artikel IV – Empfehlung

Die Sozialpartner empfehlen, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des/der Arbeitnehmers:in endet, den gesetzlichen Erben die Abfertigung zur Gänze zu bezahlen.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Mai 2026 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis 30. April 2027.

Nach dem 31. Jänner 2027 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 07. April 2026